

Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

An alle Halter von Geflügel
(ausgenommen Laufvögel) im
Vogtlandkreis

Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
142 – Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel

Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Bearbeiter: TÄ Bettina Thoß
Unser Zeichen: 508.62-15.03.21
Telefon: +49 3741/300-3601
Telefax: +49 3741/300-4075
E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de
Datum: 15.03.2021

Vollzug des Tierseuchenrechts

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter Vogtlandkreis)

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises (LÜVA) erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1.
Das gesamte Gebiet des Vogtlandkreises wird als Risikogebiet ausgewiesen. Im Risikogebiet wird die Aufstallung der unter Punkt 2 benannten Tiere angeordnet.
2.
Jeder, der in dem in Punkt 1 genannten Risikogebiet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart, des Standortes und der Haltungsform (Freiland, Stall) beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
3.
In dem unter Punkt 1 genannten Risikogebiet dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (ausgenommen Laufvögel) ausschließlich
 - 3.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 3.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden (Voliere). Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, werden nur anerkannt, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt.
4.
Für die Punkte 1 bis 3 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

5.

Ausnahmen von den Bestimmungen des Punktes 3 sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Vogtlandkreis möglich. Der Antrag ist bei dem LÜVA Vogtlandkreis einzureichen.

6.

Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

7.

Die Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel in bestimmten Risikogebieten im Landkreis Vogtlandkreis vom 11. Januar 2021 wird hiermit aufgehoben.

8.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes Vogtlandkreis unter www.vogtlandkreis.de eingesehen werden.

9.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I. Sachverhalt

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 über 750 HPAIV-Fälle bei Wildvögeln und zahlreiche Ausbrüche bei Hausgeflügel festgestellt worden. Einen Schwerpunkt bildet nach wie vor die Küstenregion.

Positive Nachweise des HPAI – Virus werden jedoch mittlerweile aus fast allen Bundesländern gemeldet. In Sachsen sind nachfolgende Landkreise und kreisfreien Städte betroffen: LK Leipzig, Nordsachsen, Meißen, Dresden, Görlitz, Bautzen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen und Zwickau.

Außerdem melden inzwischen 25 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAI des Subtyps H5 bei Hausgeflügel.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Erlass vom 30.12.2020 (AZ: 24-5133/62/9-2020/54660) die Anordnung der risikobasierten Aufstallung des Geflügels durch die LÜVÄ nach § 13 Abs. 1 Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) in den durch die LÜVÄ risikobewerteten Gebieten ihrer Landkreise bis auf Widerruf verfügt.

Am 28.01.2021 und 24.02.2021 hat das Landestierseuchenbekämpfungszentrum entschieden, dass auf Grund der epidemiologischen Situation die Anordnung der Aufstallung des Geflügels in ausgewiesenen sächsischen Risikogebieten weiterhin geboten ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner „Risikobewertung zur Einschleppung sowie zum Auftreten von HPAIV vom Subtyp H5 in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.02.2021 das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAIV H5 in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel in Abhängigkeit vom Gebiet als „**hoch**“ bewertet.

II. Rechtliche Würdigung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises ist für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

Die **sachliche Zuständigkeit** ergibt sich aus § 24 Abs. und Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1324) i. V. m. § 1 Abs. 12, und 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 386).

Die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) i.V.m. § 3 Abs. 11 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) im genannten Risikogebiet.

Zu 1. und 3.:

Nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung an, soweit dies auf der Grundlage der Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Aufgrund der Vielzahl an Befunden sowie der regionalen Verteilung der Fundorte muss gemäß der Bewertung durch das Landestierseuchenbekämpfungszentrum und der Arbeitsgruppe HPAI nunmehr von einem massiven Auftreten von HPAIV mit einem in der Wildvogelpopulation hohen Virusdruck ausgegangen werden und nicht mehr nur von einem lokal begrenzten Seuchengeschehen.

Durch die damit verbundene Ausbreitungstendenz der Wildvogel-Geflügelpest erhöht sich auch das Risiko für einen Eintrag in die Hausgeflügelbestände.

Potentielle direkte und indirekte Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln sind daher möglichst effektiv zu verhindern. Eine allgemeine Aufstallungspflicht in identifizierten Risikogebieten, ist dabei das Mittel der Wahl.

Die Auswahl und Bewertung der genannten Gebiete als Risikogebiete, in denen eine Aufstallung eine beachtliche Risikominderung des Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände bedeutet, folgt der aktualisierten Risikobewertung des LÜVA Vogtlandkreis vom 13.03.2021 auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-VO.

Demnach sind bei der Bewertung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See oder einem Fluss, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten oder anderweitig in einen epidemiologischen Zusammenhang gebracht werden, die Geflügeldichte, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, positive HPAIV-Befunde bei Wildvögeln aktuell sowie in den vorangegangenen Jahren, der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem direkt angrenzenden Nachbarkreis, sowie Einzelbetriebe mit besonderer Bedeutung. Treffen ein oder mehrere der benannten Faktoren regional zu, ist hier von einem erhöhten Risiko des Eintrags der Tierseuche in den Hausgeflügelbestand auszugehen.

Maßgeblich für die Ausdehnung der bisher verfügbaren Risikogebiete (Gemeinden Neuensalz und Pöhl sowie ein Teil des Plauener Stadtgebietes Chrieschwitz) ist die aktuelle epidemiologische Situation, das äußerst dynamische Infektionsgeschehen der letzten Tage sowie die Nähe der

Ausbrüche in benachbarten Landkreisen (Limbach-Oberfrohna, Burgstädt, Tirschenreuth, Thurnau bei Kulmbach). Im Vogtlandkreis befinden sich außer in den Gemeinden Neuensalz und Pöhl sowie im Plauener Stadtteil Chrieschwitz weitere Einzelbetriebe, die eine hohe Anzahl an Nutzgeflügel halten.

Es sind für den Vogtlandkreis aktuell keine Gebiete mit einem vernachlässigbaren Risiko auszumachen. Das Risiko des Auftretens bei Wildvögeln oder des Ausbruchs in einem Hausgeflügelbestand ist nunmehr im gesamten Vogtlandkreis gegeben.

Im gesamten Vogtlandkreis sind insofern erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen.

Das LÜVA hat die Risikobewertung erstellt und an die aktuelle Lage angepasst. Daraus ergibt sich vorliegend, dass die Aufstallung in den unter Punkt 1 aufgeführten Gebiet zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Geflügelpestgeschehen 2016/2017 hat gezeigt, dass eine Aufstallung von Laufvögeln in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden ist. Daher sind Laufvögel einzeln zu regeln und von dem Geltungsbereich einer Allgemeinverfügung auszunehmen.

Zu 2.:

Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Kenntnis aller Geflügelhaltungen in dem betroffenen Gebiet essentiell. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Meldung besteht unabhängig von der Seuchenlage (§ 2 GeflPestSchV). Im Rahmen des Ausbruchsgeschehens wird hiermit noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen.

Zu 4.:

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und, aufgrund des grundsätzlichen Zoonosepotential, auch für Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen.

Das zoonotische Potential hat der Erreger mittlerweile unter Beweis gestellt: in Russland sind zwei Menschen erkrankt.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten in dem oben genannten Aufstallungsgebiet zurückzustehen.

Darüber hinaus entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. sowie § 37 S. 1 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz bezüglich der Anordnung der diagnostischen Maßnahmen.

Zu 5.:

Über Anträge auf Ausnahmen vom Aufstallungsgebot entscheidet die zuständige Behörde einzelfallbezogen (§ 13 Abs. 3 GeflPestSchV). Der Antrag kann beim LÜVA Vogtlandkreis gestellt werden schriftlich oder zur Niederschrift (wie in der Rechtsbehelfsbelehrung). Hierdurch können weitere Kosten entstehen.

Zu 6., 7. und 8.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 6 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im LÜVA Vogtlandkreis des Landkreises zu den üblichen Geschäftszeiten und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzmaßregeln eingesehen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Auf Grund der hier vorliegenden Allgemeinverfügung ist die Allgemeinverfügung des LÜVA Vogtlandkreis vom 11. Januar 2021 aufzuheben.

Zu 9.:

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Dennoch sind sie in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU)

Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anne Schilder
Amtstierärztin

Wir weisen darauf hin, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).